

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, 21. Dezember 2018  
GZ 303.038/001-P1-3/18

**Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von an einer Universität besonders stark nachgefragten Studienfeldern bzw. Studien und der Anzahl von Studienplätzen für Studienanfängerinnen und –anfänger in diesen Studienfeldern bzw. Studien (Universitätszugangsverordnung – UniZugangsv)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 21. November 2018, GZ BMBWF-52.220/0007-IV/9a/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

**1. Inhaltliche Bemerkungen**

**Zu § 6 des Entwurfs (Zugangsregelungen)**

(1) Der RH hat dem damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in seinem Bericht „Österreichischer Hochschulraum“, Bund 2017/54, TZ 22, empfohlen, hinsichtlich der Regelung des Zugangs zu Studien an Universitäten einen stärkeren Zusammenhang zur Überlastungssituation herzustellen und Umgehungs-fächer in die Überlegungen miteinzubeziehen. Der RH hat in diesem Zusammenhang insbesondere mit der Darstellung der Über- und Unterkapazitäten der Universitäten im gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan argumentiert.

(2) Der vorliegende Entwurf legt die an einer Universität besonders stark nachgefragten Studienfelder bzw. Studien sowie die Anzahl der in diesen Studienfeldern bzw. Studien mindestens anzubietenden Studienplätze für Studienanfängerinnen und –anfänger fest. Weiters enthält er eine Ermächtigung an die Rektorate der Universitäten Wien, Graz und Linz sowie der Universität für Bodenkultur, die Zulassung zu näher genannten, an der jeweiligen Universität eingerichteten Studien durch Verordnung (durch ein

Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung) zu regeln. Laut wirkungsorientierter Folgenabschätzung ermögliche dieser Ansatz – in Kombination mit der Einbeziehung von besonders stark nachgefragten Studien im Sinne des § 71d Abs. 3 Z 2 Universitätsgesetz 2002 – auch die präventive Berücksichtigung etwaiger „By-Pass-Situationen“ und integriert „Umgehungsfächer“ automatisch in das Zugangsreglement.

(3) Der RH beurteilt den vorliegenden Entwurf vor dem Hintergrund seiner o.g. Empfehlung positiv. Er weist jedoch darauf hin, dass auch nach Inkrafttreten der geplanten Verordnung Diskrepanzen zwischen den Zugangsregelungen und den im gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan ausgewiesenen Über- und Unterkapazitäten bestehen. Beispielsweise gab es laut dem aktuellen gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2019 bis 2024 im Bereich Soziologie und Kulturwissenschaften an den Universitäten Wien, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt kalkulatorische Unterkapazitäten, eine Zugangsregelung soll jedoch nur in Wien geschaffen werden.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Zuzufolge der dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen seien allfällige durch die Entwicklung und Einführung neuer Zugangsregelungen entstehende Kosten von der jeweiligen Universität im Rahmen des Globalbudgets zu tragen. Für die Gebietskörperschaften erwarten die Erläuterungen keine mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Auswirkungen.

(2) Aus Sicht des RH führen Zugangsregelungen zu einer Verbesserung der Planbarkeit von universitären Ressourcen und daher dort zu Einsparungsmöglichkeiten. Da die Universitäten über die Globalbudgetzuweisungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung finanziert werden, wirken sich diese Einsparungen bzw. Effizienzsteigerungen auf den Bundeshaushalt aus. Die Erläuterungen enthalten jedoch dazu keine Ausführungen.

Aus dem genannten Grund wirken sich auch allfällige, den Universitäten durch die Entwicklung und Einführung neuer Zugangsregelungen entstehende Kosten auf den Bundeshaushalt aus. Die Annahme in den Erläuterungen, dass diese Kosten nur finanzielle Auswirkungen auf die Universitäten hätten, ist daher nicht zutreffend.

Dem RH ist aus diesen Gründen eine abschließende Beurteilung der geplanten rechtsetzenden Maßnahmen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
SCh. Dr. Robert Sattler  
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

